

Auszug aus den IATA-Gefahrgutvorschriften

1.3 Pflichten des Versenders

1.3.1 Einhaltung

1.3.1.1 Ein Versender muss diese Vorschriften vollständig einhalten, wenn er eine Sendung mit gefährlichen Gütern Luftfahrtunternehmen anbietet, die IATA Mitglieder bzw, außerordentliche Mitglieder sind und solchen, die am IATA Fracht-Abkommen der Luftfahrtunternehmen, teilnehmen. Zusätzlich muss der Versender alle Vorschriften des Abgangsstaates, des Transit- und Bestimmungsstaates erfüllen.

1.3.1.2 Diese Vorschriften stimmen völlig mit den ICAO Technischen Anweisungen (ICAO Technical Instructions) überein. Ein Versender, welcher Gegenstände oder Stoffe unter Missachtung dieser Vorschriften zur Beförderung anbietet, kann gegen nationales Recht verstoßen und kann strafrechtlich verfolgt werden.

1.3.1.3 Es ist die Verantwortlichkeit des Versenders sicherzustellen, dass alle für die Beförderung im Luftverkehr anwendbaren Bestimmungen eingehalten werden. Die in 1.3.2 aufgezählten Punkte sind Beispiele und schließen nicht die vollständige Liste aller für die Beförderung im Luftverkehr anwendbaren Anforderungen ein.

1.3.2 Besondere Pflichten

Bevor ein Versandstück oder eine Umverpackung gefährlicher Güter zur Beförderung im Luftverkehr angeboten wird, muss der Versender die folgenden besonderen Pflichten wahrnehmen:

(a) Ein Versender muss seinen Angestellten solche Informationen zur Verfügung stellen, die diese befähigt, die Tätigkeiten, für die es verantwortlich ist, im Hinblick auf die Beförderung gefährlicher Güter, wahrzunehmen.

(b) Der Versender muss sicherstellen, dass die Gegenstände oder Stoffe nicht für die Beförderung im Luftverkehr verboten sind (siehe 2.1 und 4.2).

(c) Die Gegenstände oder Stoffe müssen genau identifiziert, klassifiziert, verpackt, markiert, gekennzeichnet, dokumentiert und in beförderungsbereitem Zustand, in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, sein.

(d) Bevor eine Sendung gefährlicher Güter zur Beförderung im Luftverkehr angeboten wird, müssen alle zuständigen Personen, welche bei der Vorbereitung beteiligt sind, eine Schulung erhalten, welche sie befähigt, die Tätigkeiten, für die sie verantwortlich sind, wie angegeben in Unterabschnitt 1.5, wahrzunehmen. Wo ein Versender kein ausgebildetes Personal zur Verfügung hat, kann dies so ausgelegt werden, dass es die „beauftragten Personen“ sind, die angestellt wurden, um im Auftrag des Versenders tätig zu sein und die Verantwortlichkeiten des Versenders in der Vorbereitung der Sendung zu übernehmen. Jedoch müssen solche Personen geschult sein, wie in Unterabschnitt 1.5 verlangt.

Schulungsanforderung Luftfahrt Bundesamt (NfL 2022-2-713)

1. Jede Person, die sich mit **Versandvorbereitungen** für den Lufttransport befasst, muss eine Einweisungsschulung nachweisen. Eine Wiederholungsschulung innerhalb von 24 Monaten.
2. Jede Person muss zum Abschluss einer solchen Schulung durch Absolvierung einer Prüfung einen Qualifikationsnachweis erbringen.
3. Eine Schulung gilt dann als erfolgreich bestanden, wenn in der durchzuführenden **Prüfung 80 %** der möglichen Punkte erreicht wurden.

1.5 Schulungsanforderungen ICAO/IATA

1.5.1 Gefahrgut-Schulungspläne

1.5.1.1 Erstellung und Pflege

Anmerkung:

Ein Schulungsplan enthält Elemente, wie Konzeptionsmethodik, Beurteilung, Grund- und Wiederholungsschulung, Trainerqualifikationen und Befähigungen, Schulungsnachweise und eine Auswertung der Wirksamkeit der Schulung.

1.5.1.1.1 Der Arbeitgeber muss einen Gefahrgut-Schulungsplan für Personal erstellen und pflegen, das Tätigkeiten ausübt, die sicherstellen, dass gefährliche Güter in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften befördert werden.

Anmerkungen:

1. Ein Ansatz, um sicherzustellen, dass Personal dazu befähigt ist, jede Tätigkeit, für die es verantwortlich ist, auszuüben, wird in Anhang H „Leitfaden zur Gefahrgutschulung - Kompetenzorientierter Schulungs- und Beurteilungsansatz (CBTA)“ zur Verfügung gestellt.

2. Für das Sicherheitspersonal, das an der Sicherheitskontrolle von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck und Fracht oder Post beteiligt ist, ist es erforderlich geschult zu sein. Dies ist unabhängig davon, ob das Luftfahrtunternehmen, mit welchem die Passagiere oder die Fracht befördert werden sollen, Gefahrgut annimmt oder nicht.

1.5.1.1.2 Alle Luftfahrtunternehmen müssen einen Gefahrgut-Schulungsplan erstellen. Und zwar unabhängig davon, ob sie eine Genehmigung zur Beförderung gefährlicher Güter als Fracht haben oder nicht.

1.5.1.1.3 Schulungen können vom oder für den Arbeitgeber gestaltet und durchgeführt werden.

1.5.1.2 Ziel der Gefahrgut-Schulung

1.5.1.2.1 Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass das Personal befähigt ist, jede Tätigkeit, für die es verantwortlich ist, auszuüben. Und zwar bevor irgendeine der Tätigkeiten ausgeübt wird. Dies muss durch Schulung und Beurteilung entsprechend der Tätigkeiten, für die es verantwortlich ist, erreicht werden. Eine solche Schulung muss Folgendes beinhalten:

(a) eine allgemeine Einführungsschulung — Personal muss geschult werden, um mit den allgemeinen Bestimmungen vertraut zu sein;

(b) eine der Tätigkeit entsprechende Schulung — Personal muss geschult sein, um dazu befähigt zu sein, die Tätigkeit, für die es verantwortlich ist, auszuüben; und

(c) eine Sicherheitsschulung — Personal muss geschult sein, um Gefahren, die von gefährlichen Gütern ausgehen, zu erkennen, um diese sicher abzufertigen und um entsprechende Notfallmaßnahmen anwenden zu können.

Anmerkung:

Allgemeine Informationen zu den Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe 2.3), sollten in den Schulungen entsprechend enthalten sein.

1.5.1.2.2 Personal, das geschult worden ist, aber das neue Tätigkeiten übertragen bekommen hat, muss beurteilt werden, um deren Befähigung für deren neue Tätigkeit festzustellen. Wenn keine Befähigung gezeigt wird, muss für eine entsprechende ergänzende Schulung gesorgt werden.

Man spricht jetzt nicht mehr von Personalkategorien, sondern von Tätigkeiten der beteiligten

- (Modul A) Tätigkeiten des Versenders
- (Modul B) Tätigkeiten des Verpackers
- (Modul C) Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von gefährlichen Gütern befasst ist (Luftfracht-Spediteur)
- (Modul D) Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abwicklung von Luftfracht, die keine gefährlichen Güter darstellen, befasst ist
(Luftfracht-Spediteur ohne gefährliche Güter)
- (Modul E) Tätigkeiten des Mitarbeiters einer Spedition, der mit der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Luftfracht und Post befasst ist
(Speditionsumschlag)
- (Modul F) Tätigkeiten des Annahmeprüfers
- (Modul G) Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling / Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export)
(Frachtabfertiger)
- (Modul H) Tätigkeiten des Mitarbeiters von Luftfahrtunternehmen oder Frachtabfertigungsdienstleistern, der an der Abfertigung, Aufbewahrung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertiger mit gefährlichen Gütern)
- (Modul I) Tätigkeiten des Mitarbeiters in der Passagierabfertigung
- (Modul J) Tätigkeiten der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführer)
- (Modul K) Tätigkeiten des Flugdienstberaters
- (Modul L) Tätigkeiten des Ladeplaners
- (Modul M) Tätigkeiten des Mitarbeiters der Ladeplanung (Ramp Agent)
- (Modul N) Tätigkeiten des Flugbegleiters (Kabinenbesatzung)
- (Modul O) Tätigkeiten des Sicherheitspersonals, das die Überprüfung und Durchleuchtung von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck und Fracht oder Post vornimmt

Die Schwerpunkte der Ausbildung werden in einem Assessment ermittelt